

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Broderstorf wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 04.12.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

I. Der § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 09.12.2003 wird inhaltlich wie folgt geändert:

§ 1 [Gegenstand der Gebühren]

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Broderstorf auf den Friedhöfen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

II. Der § 3 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 09.12.2003 wird inhaltlich wie folgt geändert:

§ 3 [Gebührenmaßstab und Gebührensatz]

Gebührenmaßstab und Gebührensatz bestimmen sich für den Friedhof im Ortsteil Pastow nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, und für den Friedhof im Ortsteil Steinfeld nach dem Gebührentarif der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

III. Der bestehende Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 09.12.2003 in der Form der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2012 wird bezüglich seiner Überschrift wie folgt geändert:

Gebührentarif für den kommunalen Friedhof Ortsteil Pastow (Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2003)

IV. Die Satzung wird in der Anlage um einen zweiten Gebührentarif erweitert. Dieser erhält folgende Fassung:

Gebührentarif für den kommunalen Friedhof Ortsteil Steinfeld (Anlage 2 zur Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2003)


Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
1	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstelle	je Erdwahlgrabstelle Nutzungsdauer: 25 Jahre	229,22 Euro einmalig
		je Doppelerdwahlgrabstelle Nutzungsdauer: 25 Jahre	401,50 Euro einmalig
	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstelle	je Erdwahlgrabstätte pro Jahr	2,38 Euro
		je Doppelerdwahlgrabstelle pro Jahr	4,75 Euro
2	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstelle	je kleiner Urnengrabstelle (0,8 m x 1,4 m) Nutzungsdauer: 20 Jahre	57,62 Euro
		je großer Urnengrabstelle (1,4 m x 1,4 m) Nutzungsdauer: 20 Jahre	100,79 Euro
	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstelle	kleine Urnengrabstelle - pro Jahr	0,85 Euro
		große Urnengrabstelle - pro Jahr	1,49 Euro
3	Unterhaltung des Friedhofs	je Erdwahlgrabstelle - pro Jahr	6,79 Euro
		je Doppelerdwahlgrabstelle - pro Jahr	11,31 Euro
		je kleiner Urnengrabstelle - pro Jahr	2,03 Euro
		je großer Urnengrabstelle - pro Jahr	3,55 Euro
4	Gebühr für die Flächenpflege wegen begründeter Aufgabe vor Ablauf der Ruhezeit	je Erdwahlgrabstelle - pro Jahr	9,17 Euro
		je Doppelerdwahlgrabstelle - pro Jahr	16,06 Euro
		je kleiner Urnengrabstelle - pro Jahr	2,88 Euro
		je großer Urnengrabstelle - pro Jahr	5,04 Euro
5	Beräumung eines Grabmals	klein (bis 0,49 m Breite x 0,7 m Länge)	150,00 Euro
		groß (ab 0,5 m Breite x 0,7 m Länge)	112,50 Euro
6	Benutzung der Feierhalle für die Abhaltung einer Trauerfeier	je Trauerfeier	337,79 Euro
Verwaltungsgebühren			
7	Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	je Graburkunde	15,00 Euro
8	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	je Grabmal	5,00 Euro
9	Ausstellen einer Erlaubnis zur gewerblichen Betätigung	für 5 Jahre	50,00 Euro
		einmalig	8,00 Euro

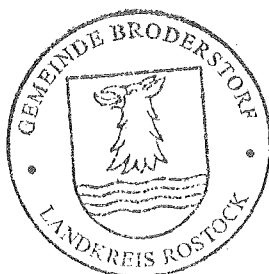
Für Verstorbene bis zu 6 Jahren wird die Gebühr unter 1 und 2 zur Hälfte erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.


Broderstorf, 09.12.2013


Hanns Lange
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 09.12.2013


Hanns Lange
Bürgermeister

